

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.1991

Geschäftszahl

89/08/0331

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/02/19 90/08/0016 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG sind:

- 1) die Nichtentrichtung der Beiträge,
- 2) die Stellung als Vertreter,
- 3) eine Pflichtverletzung des Vertreters,
- 4) dessen Verschulden an der Pflichtverletzung,
- 5) deren Ursächlichkeit an der Nichtentrichtung der Beiträge, und
- 6) ein Rechtswidrigkeitszusammenhang